

Beschlussempfehlung

Hannover, den 14.06.2023

Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1145
- b) **Nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen - Veranstaltungen auf dem Land wieder unkompliziert und sicher ermöglichen!**
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/1049

Berichterstattung zu a: Abg. Christian Frölich (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/1145 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
2. den Antrag der Fraktion der CDU in der Drucksache 19/1049 abzulehnen und
3. die in die Beratungen zum Gesetzentwurf einbezogene Eingabe 311/06/19 für erledigt zu erklären.

Stefan Klein
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1145

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

**Gesetz
zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung**

Artikel 1

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Einfriedungen“ ein Komma und die Worte „auch wenn diese einer weiteren Nutzung dienen, insbesondere der Nutzung solarer Strahlungsenergie,“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe a werden nach den Worten „Gewerbe- und Industriegebieten“ die Worte „mit einer Höhe von nicht mehr als 4 m“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird gestrichen.

bbb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1 und wie folgt geändert:

Das Wort „Solaranlagen“ wird durch die Worte „Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in thermische oder elektrische Energie (Solarenergieanlagen)“ und am Ende der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.

**Gesetz
zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung
und des Niedersächsischen Gesetzes zur
Erleichterung der Schaffung von Wohnraum**

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

0/1. Dem § 2 wird der folgende Absatz 19 angefügt:

„**(19)** Solarenergieanlagen **sind** Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in thermische oder elektrische Energie.“

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Einfriedungen“ ein Komma und die Worte „auch wenn diese **zugleich einem** weiteren **Zweck** dienen, insbesondere der Nutzung **als Solarenergieanlage**,“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe a werden nach den Worten „Gewerbe- und Industriegebieten“ die Worte „mit einer Höhe von nicht mehr als **3 m**“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) *unverändert*

bbb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1 und wie folgt geändert:

Es werden das Wort „Solaranlagen“ ____ durch **das Wort** „____Solarenergieanlagen_“ und am Ende der Punkt ____ durch ein Komma ersetzt.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1145

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

- | | |
|--|--|
| <p>ccc) Es werden die folgenden neuen Nummern 2 bis 4 angefügt:</p> <p>„2. Garagen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten, die allein oder mit darauf errichteten Solarenergieanlagen eine Höhe bis zu 3 m nicht überschreiten,</p> <p>3. Garagen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer Höhe bis zu 3 m und darauf errichteten Solarenergieanlagen mit einer Höhe bis zu 0,70 m, wenn der Abstand der Solarenergieanlagen von der Grenze mindestens 1 m beträgt, und</p> <p>4. Wärmepumpen einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen mit einer Höhe bis zu 2 m.“</p> <p>cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „unterschreiten“ ein Semikolon und die Worte „von den 9 m nach Halbsatz 1 dürfen Wärmepumpen den Abstand auf einer Gesamtlänge von 3 m unterschreiten“ eingefügt.</p> <p>dd) In Satz 6 werden nach dem Wort „gebaut“ die Worte „Garagen und“ eingefügt und die Angabe „Nr. 1“ wird durch die Angabe „Nrn. 2 und 3“ ersetzt.</p> | <p>ccc) Es werden die folgenden neuen Nummern 2 bis 4 angefügt:</p> <p>„2. <i>unverändert</i></p> <p>3. <i>unverändert</i></p> <p>4. freistehende Wärmepumpen einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen mit einer Höhe bis zu 2 m, wenn</p> <p>a) die Abstände nach den Absätzen 1 bis 7 auf dem Baugrundstück anders nicht eingehalten werden können und</p> <p>b) auf den Nachbargrundstücken keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, insbesondere aufgrund von Eisbildung, Geräuschen und Abluft, entstehen.“</p> <p>cc) <i>unverändert</i></p> <p>dd) <i>unverändert</i></p> |
|--|--|

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1145

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

- b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

In Nummer 4 wird das Wort „nicht“ durch die Worte „mit keinem Gebäudeteil“ ersetzt.

- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Satz 1 gilt nicht für Garagen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten, die den Grenzabstand unterschreiten.“

2. In § 32 Abs. 3 wird das Wort „Sonnenkollektoren,“ gestrichen.

- b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

- aa) *unverändert*

- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Satz 1 gilt nicht für Garagen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten_____.“

2. *unverändert*

2/1. § 32 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Photovoltaikanlagen für die“ durch die Worte „Solarenergieanlagen zur“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Photovoltaikanlagen“ durch die Worte „Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie“ durch die Worte „Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „solarthermische Anlagen“ durch die Worte „Solarenergieanlagen zur Erzeugung thermischer Energie“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Solarnutzung“ durch die Worte „solche Nutzung“ sowie das Wort „Photovoltaikanlage“ durch die Worte „Solarenergieanlage zur Stromerzeugung“ ersetzt.

3. § 44 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 85 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.“

3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1145

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

b) Satz 3 wird gestrichen.

4. § 53 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. zu Entwürfen für Baumaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1.“

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Bauaufsichtsbehörde kann abweichend von Satz 1 Nr. 4 verlangen, dass Bauvorlagen zu Entwürfen für Baumaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser, die oder der nach Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Nrn. 2 bis 4 oder Absatz 5 bis 8 bauvorlagenberechtigt ist, erstellt werden müssen, wenn für die Erstellung der Bauvorlagen wegen des Brandschutzes besondere Fachkenntnisse erforderlich sind.“

5. § 62 Abs. 4 Satz 7 wird gestrichen.

6. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren wird auch durchgeführt für die genehmigungsbedürftige vorübergehende Nutzung eines nicht als Versammlungsraum genehmigten Raumes als Versammlungsraum für die Durchführung einer Veranstaltung, die auch Übernachtungen einschließen kann, wenn der Raum für diese vorübergehende Nutzung nicht mehr als drei Tage im Jahr genutzt wird. ²Bei Baumaßnahmen nach Satz 1 prüft die Bauaufsichtsbehörde nur, ob für die vorübergehende Nutzung der Brandschutz gewährleistet ist; § 65 findet keine Anwendung. ³§ 64 Satz 2 gilt entsprechend.“

4. § 53 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Bauaufsichtsbehörde kann abweichend von Satz 1 Nr. 4 verlangen, dass Bauvorlagen zu Entwürfen für Baumaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser, die oder der nach Absatz 3 Satz 2 **Nrn. 1 bis 4**, Absatz 4 Nrn. 2 bis 4 oder **den Absätzen 5 bis 8** bauvorlagenberechtigt ist, erstellt werden müssen, wenn _____ die **Prüfung _____** des Brandschutzes besondere **Schwierigkeiten aufweist _____** oder die **übermittelten Bauvorlagen für die nach § 63 Abs. 2 Satz 2 oder 2/1 erforderliche Prüfung nicht hinreichend aussagekräftig** sind.“

5. *unverändert*

6. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren wird auch durchgeführt für die genehmigungsbedürftige vorübergehende Nutzung eines nicht als Versammlungsraum genehmigten Raumes als Versammlungsraum für die Durchführung einer Veranstaltung, die auch Übernachtungen einschließen kann, wenn der Raum für diese vorübergehende Nutzung nicht mehr als drei **Mal** im Jahr **für jeweils nicht mehr als vier** Tage genutzt wird. ²Bei Baumaßnahmen nach Satz 1 prüft die Bauaufsichtsbehörde nur, ob für die vorübergehende Nutzung der Brandschutz gewährleistet ist _____ (*jetzt in Satz 2/2*). ^{2/1}**Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass durch das Vorhaben aus anderen Gründen eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1145

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

von Menschen zu besorgen ist, kann die Bauaufsichtsbehörde die Prüfung deswegen auf die Einhaltung weiterer Vorschriften des öffentlichen Baurechts erweitern.^{2/2}Die §§ 51 und 65 finden keine Anwendung.^{2/3}Bauvorlagen sind nur zu übermitteln, soweit dies für die Prüfung nach Satz 2 erforderlich ist; Regelungen in einer Verordnung nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 Nr. 8, nach denen Nachweise, die den in § 65 genannten entsprechen, oder weitere Bauvorlagen, die für die Prüfung nach Satz 2 nicht erforderlich sind, zu übermitteln sind, finden ebenfalls keine Anwendung.^{2/4}Die Bauaufsichtsbehörde kann abweichend von Satz 2/3 im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise, insbesondere eines Brandschutzkonzepts, fordern, wenn die in § 53 Abs. 9 Satz 2 genannten Umstände vorliegen und soweit es zur Prüfung nach Satz 2 oder 2/1 erforderlich ist.³§ 64 Satz 2 gilt entsprechend.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „Absatz 1“ wird durch die Verweisung „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

7. Dem § 70 Abs. 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die vorübergehende Nutzung eines Raumes als Versammlungsraum, die im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 Abs. 2 genehmigt wird, darf nur widerruflich und auf längstens fünf Jahre befristet genehmigt werden.“

8. § 82 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Worte „Artikel 6 k des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454)“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774)“ durch die Worte „Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.

- b) *unverändert*

7. *unverändert*

8. § 82 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)“ ersetzt.

- b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1145Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

- c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. des § 31 des Gesetzes über Überwachungsbedürftige Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162), und“.
- d) In Nummer 4 werden die Worte „Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I S. 472)“ durch die Worte „Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9)“ ersetzt.
9. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- Die Angabe „bis 4“ wird durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.
10. Nummer 2.3 des Anhangs (zu § 60 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil werden jeweils die Worte „und Sonnenkollektoren“ gestrichen.
- b) In den Buchstaben a und b sowie im ausleitenden Satzteil werden jeweils die Worte „oder Sonnenkollektoren“ gestrichen.
- c) *unverändert*
- d) In Nummer 4 werden die Worte „Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I S. 472)“ durch die Worte „Artikel 1 des Gesetzes vom **22. Mai** 2023 (BGBl. 2023 I Nr. **133**)“ ersetzt.
9. § 85 wird wie folgt geändert:
- 0/a) In Absatz 1 werden die Worte „in den Fällen der Absätze 2 bis 4“ durch die Worte „im Fall des Absatzes 2“ ersetzt.**
- a) *unverändert*
- b) *unverändert*
- c) *unverändert*
10. _____ **Der Anhang**_ (zu § 60 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2.3 **wird wie folgt geändert:**
- aa)** Im einleitenden Satzteil werden jeweils die Worte „und Sonnenkollektoren“ gestrichen.
- bb)** In den Buchstaben a und b sowie im ausleitenden Satzteil werden jeweils die Worte „oder Sonnenkollektoren“ gestrichen.
- b) **In Nummer 6.1 werden nach dem Wort „Einfriedungen“ ein Komma und die Worte „auch wenn diese zugleich einem weiteren Zweck dienen, insbesondere der Nutzung als Solarenergieanlage, nicht aber der Nutzung als Werbeanlage,“ eingefügt.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1145

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung

Artikel 1/1

**Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur
Erleichterung der Schaffung von Wohnraum**

§ 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur
Erleichterung der Schaffung von Wohnraum vom
10. November 2020 (Nds. GVBl. S. 384) erhält fol-
gende Fassung:

„(3) Wird

1. durch die Änderung eines Gebäudes mindes-
tens eine zusätzliche Wohnung geschaffen und
2. für diese Änderung bis zum 31. Dezember 2025
der Bauantrag gestellt oder die Mitteilung nach
§ 62 Abs. 3 eingereicht,

so findet auf das so geänderte Gebäude § 9 Abs. 3
Satz 3 keine Anwendung.“

Artikel 2

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkün-
dung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 4,
6 und 7 mit Wirkung vom 28. März 2023 in Kraft.

Artikel 2
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkün-
dung in Kraft. ²_____